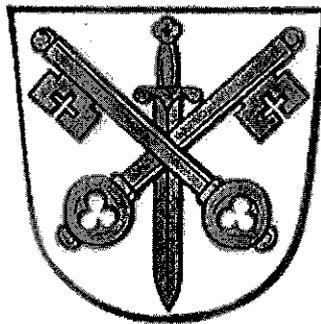




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde A r z b a c h



Bad Ems, 07. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	10
3.1	Realsteuerhebesätze	10
3.2	Limeshalle.....	10
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	13
3.4	Tourismusbeiträge	15
3.5	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	15
3.6	Fahrzeugvollversicherungen.....	16
3.7	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	17
3.8	Jagdwesen.....	18
3.9	Öffentliche Auftragsvergaben	20
3.10	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	21
3.11	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	21
3.12	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	22

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
KomAEVO	Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 07.04.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 1.659 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 1.635 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

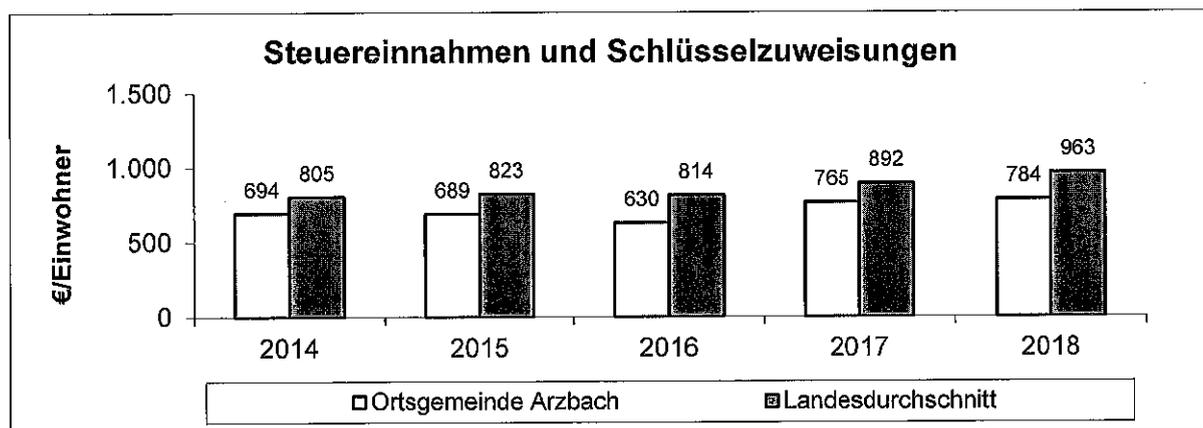
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.794,4	1.563,2	1.495,8	1.671,5	1.703,8	1.683,7	1.824,2	1.833,0	1.812,5	1.847,0
Zins- und sonstige Finanzerträge	1,2	0,0	4,7	0,4	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.795,6	1.563,2	1.500,5	1.671,9	1.704,6	1.684,2	1.824,7	1.833,5	1.813,0	1.847,5

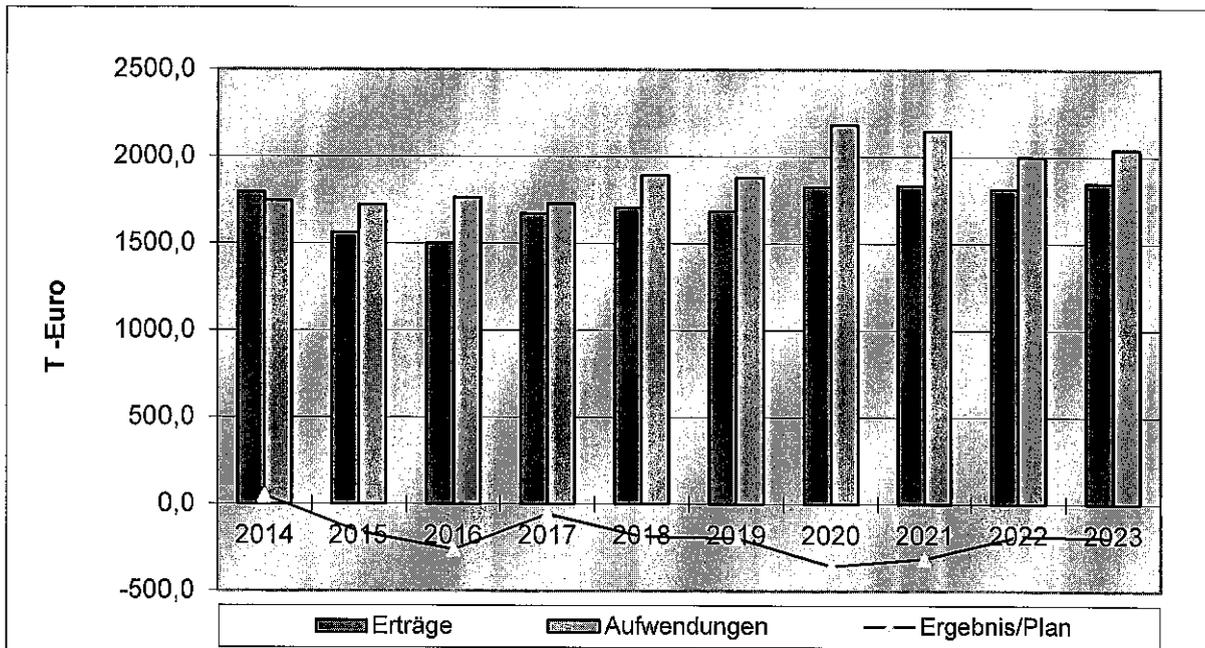
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	693,61	689,41	629,93	765,37	784,47
Landesdurchschnitt	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-111,13	-133,11	-184,41	-126,61	-178,86



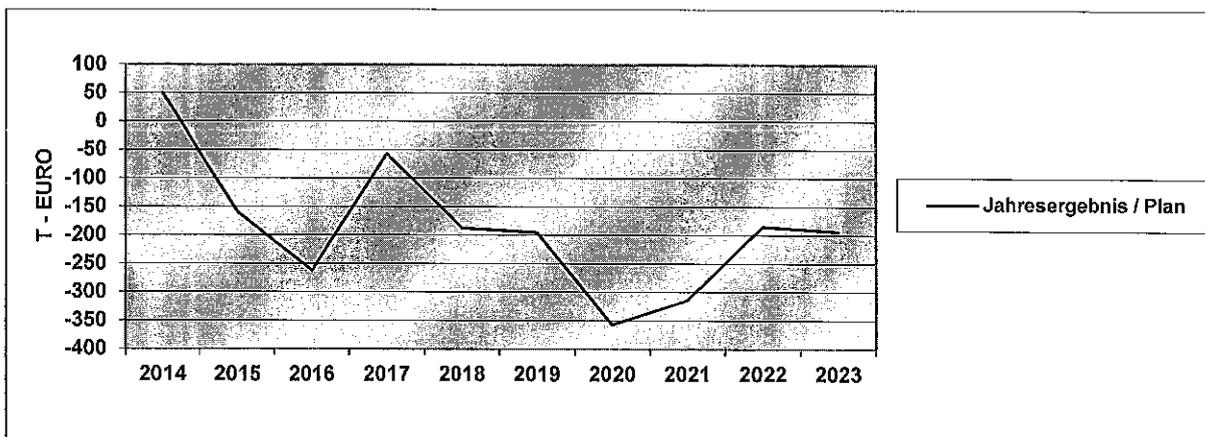
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.714,7	1.697,3	1.738,7	1.707,6	1.875,1	1.856,7	2.159,5	2.126,0	1.976,9	2.020,0
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	31,4	25,5	24,6	21,9	16,9	22,9	22,6	22,1	21,4	21,0
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	1.746,1	1.722,8	1.763,3	1.729,5	1.892,0	1.879,6	2.182,1	2.148,1	1.998,3	2.041,0



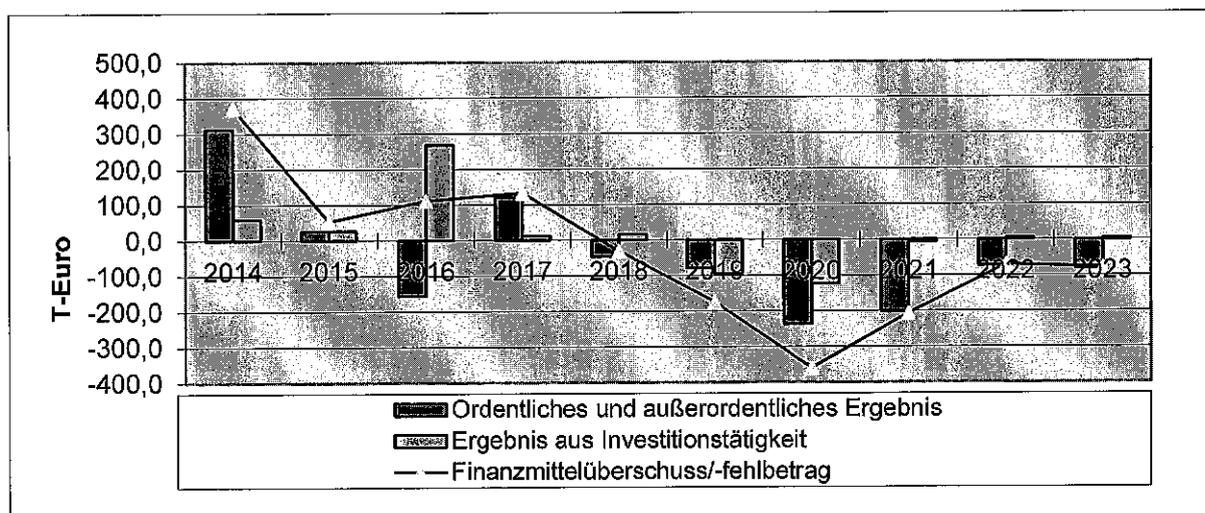
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	79,7	-134,1	-242,9	-36,1	-171,3	-173,0	-335,3	-293,0	-164,4	-173,0
Finanzergebnis	-30,2	-25,5	-19,9	-21,5	-16,1	-22,4	-22,1	-21,6	-20,9	-20,5
Ordentliches Ergebnis	49,5	-159,6	-262,8	-57,6	-187,4	-195,4	-357,4	-314,6	-185,3	-193,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	49,5	-159,6	-262,8	-57,6	-187,4	-195,4	-357,4	-314,6	-185,3	-193,5



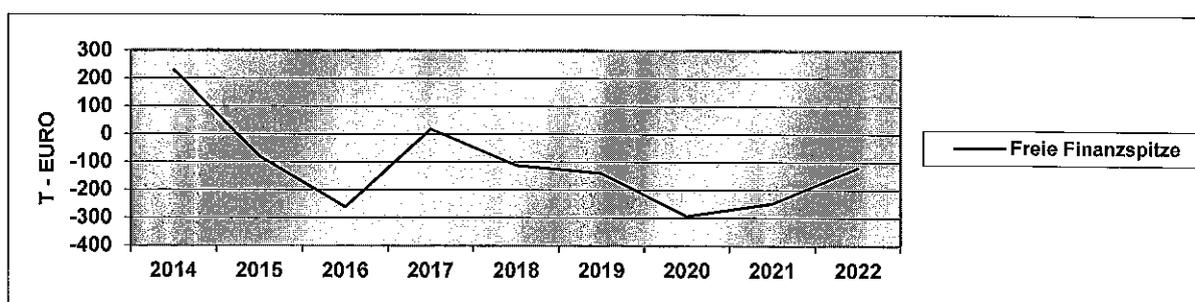
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	313,3	25,9	-155,9	121,5	-46,4	-79,2	-236,8	-200,7	-73,5	-82,4
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	222,4	125,5	324,0	97,9	16,9	352,1	316,0	4,0	4,0	4,0
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,0	38,3	4,8	0,0	1,0	74,7	117,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	163,2	98,3	56,3	86,4	1,0	447,6	439,1	9,5	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	59,2	27,2	267,7	11,5	15,9	-95,5	-123,1	-5,5	4,0	4,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	372,5	53,1	111,8	133,0	-30,5	-174,7	-359,9	-206,2	-69,5	-78,4
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	196,2	0,0	0,0	0,0	0,0	95,4	123,1	5,5	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	84,3	105,7	104,6	103,3	66,4	60,5	58,7	49,7	48,2	49,3
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	111,9	-105,7	-104,6	-103,3	-66,4	34,9	64,4	-44,2	-48,2	-49,3
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-331,5	56,6	-8,3	-28,9	78,2	139,7	295,4	250,4	117,7	127,8
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-219,6	-49,1	-112,9	-132,2	11,8	174,6	359,8	206,2	69,5	78,5



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	313,3	25,9	-155,9	121,5	-46,4	-79,2	-236,8	-200,7	-73,5	-82,4
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	84,3	105,7	104,6	103,3	66,4	60,5	56,6	47,4	45,7	46,6
= „freie Finanzspitze“	229,0	-79,8	-260,5	18,2	-112,8	-139,7	-293,4	-248,1	-119,2	-129,0
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	2,5	0,0	0,0	1,1	0,5	0,5	2,1	2,3	2,5	2,7
verbleibende Finanzspitze	226,5	-79,8	-260,5	17,1	-113,3	-140,2	-295,5	-250,4	-121,7	-131,7



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	8.835	8.571	8.144	7.949	7.780
Eigenkapital (1.000 €)	4.905	4.746	4.485	4.427	4.240
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	55,52%	55,37%	55,07%	55,69%	54,50%
Infrastrukturintensität[2] (%)	46,75%	46,06%	46,35%	45,44%	44,92%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	22,76%	22,94%	24,03%	24,38%	24,15%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	23,25%	23,08%	24,28%	24,54%	24,40%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	21,15%	21,06%	20,14%	19,11%	20,36%

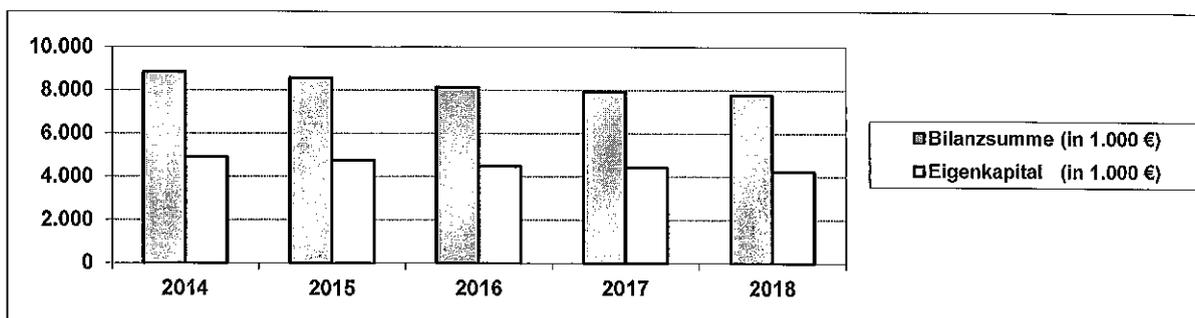
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} * 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} * 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von rd. 1,75 Mio. € Ende 2014 auf rd. 1,47 Mio. € (881 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 400 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (481 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2014 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 179 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstand 2018 ein Fehlbetrag.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2014 und 2017 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist äußerst angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von rd. 1,39 Mio. € vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

² Investitionskredite 473 T €, Liquiditätskredite 917 T €

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Demnach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Die Ortsgemeinde ist mit Liquiditätskrediten belastet und hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten. Sie nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil. Die Konsolidierungsvereinbarungen sind konsequent umzusetzen.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	313	300	+ 13
Grundsteuer B	373	365	+ 8
Gewerbsteuer	365	365	0

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar teilweise über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Planung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Limeshalle

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	17.467	15.696	17.572	16.447	17.961
Gesamtaufwendungen	101.346	100.575	97.977	110.349	112.530
Gesamtunterdeckung	83.879	84.879	80.405	93.902	94.569

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 87,5 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrundeliegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Limeshalle werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt und wurden für Teilbereiche der Nutzung letztmalig 2017 und 2020 beschlossen. Im Übrigen gelten die im Jahr 2008 festgelegten Gebühren.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind, auch bei grundsätzlich gebührenfreier Nutzung, kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

Bei kostenfreier Nutzung sollen die Benutzer (Vereine) mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung (zum Beispiel Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung, Wasser) so gering wie möglich gehalten werden. Auch künftig können daher von den Benutzern der Einrichtung als Sportstätte zumutbare Eigenleistungen verlangt werden. Darüber hinaus müssen die Benutzer die Einrichtung pfleglich behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

- 5 Möglichkeiten zur Kostenreduzierung - sofern nicht schon geschehen - sollten in Betracht gezogen werden.

Nach Auskunft der Verwaltung überlässt die Ortsgemeinde der Grundschule den Sportbereich der Limeshalle/Sportanlage „Burgwiese“ für den Sportunterricht unter Hinweis auf eine im Rahmen der Fusion getroffenen Regelung kostenfrei. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte die Regelung von der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

- 6 Da die Grundschule der Verbandsgemeinde die Einrichtung der Ortsgemeinde (anderer Träger) als Sportstätte benutzt, sollte der Anspruch auf anteilige Erstattung der durch die schulische Nutzung entstandenen Auslagen geprüft werden.

3.2.3 Haushaltssystematik

Aufwendungen und Erträge für die Limeshalle werden dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwendungen und Erträge für Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 zugeordnet.

- 7 Der Vorgabe sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	11.681	7.062	9.864	8.231	10.190
Gesamtaufwendungen	62.788	18.711	24.568	32.215	36.629
Gesamtunterdeckung	51.107	11.649	14.704	23.984	26.439

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 25.600 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrundeliegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2016 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 8 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2005 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 9 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 10 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Bei stichprobenhafter Prüfung der Gebührenbescheide wurde festgestellt, dass diese teilweise erst nach über einem halben Jahr⁴ erstellt werden.

- 11 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

⁴ Vgl. Gebührenbescheide vom 29.01.2020 und 30.01.2020

3.3.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 16.12.2004 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 12 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

3.4 Tourismusbeiträge

Die Ortsgemeinde führt das Fremdenverkehrsprädiat „Erholungsort“ des Landes Rheinland-Pfalz. In diesem Zusammenhang entstehen Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen wie z.B. öffentliche Flächen, Grünanlagen, Grillhütte, Wald, Wege und Straßen.

Die Ortsgemeinde erhebt keine Tourismusbeiträge. Das Produkt „Tourismusförderung“ wird nicht im Haushalt der Ortsgemeinde abgebildet.

- 13 Die tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung sollten ermittelt und produktorientiert verbucht werden.
- 14 Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage der Ortsgemeinde ist es angezeigt, Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen für den Tourismus zu erheben.

3.5 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzver-

pflichtung schließen. Lt. Auskunft der Verwaltung sieht die Satzung⁵ einen Ablösebetrag von 2.175 € je abzulösenden Stellplatz vor.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 15** Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

3.6 Fahrzeugvollversicherungen

Für folgende Kraftfahrzeuge der Ortsgemeinde bestehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen:

Fahrzeugart	Kennzeichen	Baujahr	Versicherungsumfang	Jahresprämie 2019	Schäden 2014-2018
LKW-Kipper	EMS-A 270	2004	VK 300 SB TK 150 SB	254,48 €	- €
Zugmaschine	EMS-A 97	2015	VK ohne SB TK ohne SB	352,41 €	- €

VK = Vollkasko, TK = Teilkasko, SB = Selbstbeteiligung

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 16** Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

⁵ Satzung über die Festsetzung des Geldbetrages für notwendige Stellplätze der Ortsgemeinde Arzbach vom 01.03.2007

3.7 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.7.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart. Nicht alle bestehenden Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) sind im Pachtverzeichnis aufgeführt bzw. liegen der Verwaltung vor.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 17 Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.7.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 18 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.7.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 19** Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.8 Jagdwesen

3.8.1 Jagdpacht

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis im gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Arzbach“ beträgt 11,72 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 15,10 €.

Der vereinbarte Pachtpreis der Ortsgemeinde für den Jagdbezirk liegt unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 20** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Da es sich in der Regel um einen langfristigen Vertrag handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

3.8.2 Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Die Ortsgemeinde ist Mitglied in der Jagdgenossenschaft Arzbach. Durch Vereinbarung wurde die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde übertragen.

Der Reinerlös aus der Jagdpacht wird der Ortsgemeinde für den Wirtschaftswegebau zugewendet.

Einzelnen privaten Jagdgenossen wird ein Anteil an der Jagdpacht und teilweise der Wildschadensverhütungspauschale über die geltend gemachten Auskehransprüche ausbezahlt. Diese wurden bisher nicht zu Beiträgen für Wegebau veranlagt.

Im Rahmen von durchgeführten Wegebaumaßnahmen (Ausbau, Unterhaltung) hätten diese Jagdgenossen anteilig zu den Beiträgen herangezogen werden können.

Wenn diese Personen zukünftig auf die Auszahlung des Auskehranspruchs verzichten und dieser anteilig den öffentlichen Körperschaften zufließen würde, könnte ihre Veranlagung zu den Kosten für Wegebau aufgerechnet werden.

- 21** Die privaten Jagdgenossen können nach Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden. Es sollte erwogen werden, eine Beitragssatzung zu erlassen.

3.8.3 Auskehransprüche

Gemäß § 7 Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde vom 30.04.2019 erstattet die Jagdgenossenschaft der Gemeinde einen Verwaltungs-kostenbeitrag von 2 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

Als Grundlage für die Berechnung von Auskehransprüchen gilt die reine Jagdpacht abzüglich der Kosten für die Geschäftsführung. Die Minderung wurde bisher nicht berücksichtigt.

- 22 Die Minderung ist künftig zu berücksichtigen.
- 23 Auskehransprüche sind bei Geltendmachung grundsätzlich mit schriftlichem Antrag und Grundstücksnachweis jährlich vorzulegen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge sollte in Betracht gezogen werden.

3.9 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem die Anschaffung eines Geschwindigkeitsanzeigesystems für ca. 2.800 € (2016) sowie der Kauf eines Pritschenwagens für 4.500 € (2017) vorgenommen. Die Beschaffungen/ Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 24** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Gemäß § 8 Hauptsatzung vom 12.07.2004 in der Fassung vom 13.10.2016 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wurde die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung um 3 v.H. erhöht.

Die Aufwandsentschädigung kann nach der oben genannten Vorschrift unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, des Umfangs der Beanspruchung des Ortsbürgermeisters und der Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse erhöht werden.

- 25** Das andauernde Bedürfnis für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung sollte geprüft und eine positive Entscheidung ordnungsgemäß begründet werden. Um Mitteilung der Entscheidungsgründe wird gebeten.

3.11 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde der Jahresabschluss verspätet aufgestellt und für die Jahre 2016 und 2018 verspätet festgestellt.

- 26** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.12 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.12.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁶ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im Juni 2013 statt.

- 27** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.12.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

⁶ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 28** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Arzbach					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
	1.659	1.656	1.693	1.672	1.635	1 000 - 3 000 Einwohner				
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer	90,38	94,58	92,23	95,43	98,24	117,41	122,23	123,15	125,61	128,17
Gewerbesteuer	72,56	93,27	79,22	110,38	98,23	234,47	254,91	272,05	290,68	302,89
Realsteueraufbringungskraft	162,93	187,85	171,44	205,81	196,47	351,87	377,14	395,20	416,29	431,06
- Gewerbesteuerumlage	-13,21	-16,76	-14,16	-19,79	-17,75	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	435,34	434,45	420,52	464,39	501,99	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9,22	11,88	11,85	15,13	19,91	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Steuereinnahmekraft	594,28	617,43	589,65	665,54	700,63	714,76	754,29	762,96	822,54	878,39
b) Schlüsselzuweisungen²⁾	99,60	76,63	44,81	105,86	88,56	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
Zusammen (a+b):	693,88	694,06	634,46	771,39	789,19	811,32	833,42	825,67	900,99	968,94
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A	313	313	313	313	313	313	315	317	319	321
Grundsteuer B	373	373	373	373	373	371	376	378	381	382
Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	368	369	371	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A	1,65	1,65	1,61	1,63	1,66	7,28	7,30	7,23	7,26	7,28
Grundsteuer B	86,41	87,96	85,33	87,44	89,58	106,57	109,58	110,72	112,67	114,98
Gewerbesteuer	69,88	88,65	74,91	105,47	94,85	227,40	245,17	261,52	282,80	298,40
- Gewerbesteuerumlage	-13,21	-16,76	-14,16	-19,79	-17,75	-42,68	-45,80	-48,62	-52,12	-54,73
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	435,34	434,45	420,52	464,39	501,99	385,56	398,85	391,99	427,59	463,49
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9,22	11,88	11,85	15,13	19,91	20,00	24,10	24,39	30,78	38,57
Sonstige Steuern	4,73	4,93	5,07	5,25	5,66	4,05	4,19	4,41	4,59	4,79
Zusammen:	594,01	612,77	585,12	659,51	695,91	708,18	743,39	751,63	813,53	872,78
e) Schlüsselzuweisungen²⁾	99,60	76,63	44,81	105,86	88,56	96,57	79,13	62,72	78,45	90,55
f) Insgesamt (d+e)	693,61	689,41	629,93	765,37	784,47	804,74	822,52	814,34	891,98	963,33

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz